

DBB-Richtlinie zur Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern

I. Allgemeines

§ 1 Definition

1a Die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern erfolgt in fünf Stufen:

Lizenzstufe E: Grundausbildung

Lizenzstufe D: Vollständige Ausbildung

Lizenzstufe C: Vertiefte Ausbildung

Lizenzstufe B: Einführung in den Leistungssport

Lizenzstufe A: Ausbildung zum Spitzenschiedsrichter

1b Die Aus- und Fortbildung von 3x3-Schiedsrichtern erfolgt in einer Stufe.

2 Diese Richtlinie regelt die einheitlichen Mindeststandards für die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung einer Lizenzstufe.

3 Die unter Beachtung der einheitlichen Mindeststandards bestätigten Teilnahmen an Lizenzstufen werden wechselseitig von den Landesverbänden anerkannt.

§ 2 Zuständigkeit

1 Veranstalter für die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter sowie für die Durchführung von Lehrgängen und Prüfungen sind:

Lizenzstufen E bis C: Landesverband

Lizenzstufe B: Deutscher Basketball Bund

Lizenzstufe A: Deutscher Basketball Bund

3x3-Lizenz: Deutscher Basketball Bund

2 Lehrgänge für die einzelnen Lizenzstufen werden vom zuständigen Veranstalter ausgeschrieben und durchgeführt.

3 Die Ausschreibung regelt insbesondere die Teilnahmevoraussetzungen und die Teilnahmegebühren.

§ 3 Ausbildung

1 Alle Ausbildungslehrgänge werden grundsätzlich von Lehrkräften geleitet, die vom Deutschen Basketball Bund als Ausbilder lizenziert sind. Für das Prüfungsspiel der Lizenzstufe D sollten bevorzugt lizenzierte Ausbilder zum Einsatz kommen, die Landesverbände können ihre Prüfer jedoch selbst festlegen oder berufen.

Lizenzstufe E

- 1 Der Ausbildungslehrgang der Lizenzstufe E umfasst mindestens 30 theoretische und praktische Lerneinheiten (1 LE = 45 Minuten). Die Lehrgangsinhalte sind vorgegeben durch die vom DBB unter Beteiligung der Landesverbände verabschiedeten und veröffentlichten Unterlagen und Curricula.
- 2 Die 30 Lerneinheiten gliedern sich in 10 LE Online-Schulung sowie mindestens 20 LE Präsenzlehrgang, welche an mindestens zwei Präsenztage absolviert werden.
- 3 Voraussetzung für die Zulassung zum Präsenzlehrgang ist die erfolgreiche Teilnahme am Online-Kurs für die Lizenzstufe E. Über eine Ausnahmegenehmigung entscheidet im Einzelfall das DBB-Schiedsrichterreferat oder der zuständige Vizepräsident.

Lizenzstufe D

- 1 Der Ausbildungslehrgang der Lizenzstufe D umfasst mindestens 20 theoretische und praktische Lerneinheiten (1 LE = 45 Minuten). Die Lehrgangsinhalte sind vorgegeben durch die vom DBB unter Beteiligung der Landesverbände verabschiedeten und veröffentlichten Unterlagen und Curricula.
- 2 Die 20 Lerneinheiten gliedern sich in 10 LE Online-Schulung sowie mindestens 10 LE Präsenzlehrgang.
- 3 Voraussetzung für die Zulassung zum Präsenzlehrgang ist die erfolgreiche Teilnahme an den Online-Kursen für die Lizenzstufe D und die Kampfrichterschulung. Über eine Ausnahmegenehmigung entscheidet im Einzelfall das DBB-Schiedsrichterreferat oder der zuständige Vizepräsident.
- 4 Die Prüfung für die Lizenzstufe D beinhaltet mindestens ein Prüfungsspiel.
- 5 Auf Landesverbandsebene ist grundsätzlich nachzuweisen, dass mindestens fünf offizielle Wettbewerbsspiele als Schiedsrichter der Lizenzstufe E geleitet wurden.

Lizenzstufe C

- 1 Der Ausbildungslehrgang der Lizenzstufe C umfasst mindestens 20 theoretische und praktische Lerneinheiten (1 LE = 45 Minuten). Die Lehrgangsinhalte sind vorgegeben durch die vom DBB unter Beteiligung der Landesverbände verabschiedeten und veröffentlichten Unterlagen und Curricula.
- 2 Die 20 Lerneinheiten gliedern sich in 10 LE Online-Schulung sowie mindestens 10 LE Präsenzlehrgang.
- 3 Voraussetzung für die Zulassung zum Präsenzlehrgang ist die erfolgreiche Teilnahme am Online-Kurs für die Lizenzstufe C. Über eine Ausnahmegenehmigung entscheidet im Einzelfall das DBB-Schiedsrichterreferat oder der zuständige Vizepräsident.

- 4 Mindestanforderungen für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Lizenzstufe C sind ein Mindestalter von grundsätzlich 16 Jahren sowie der Nachweis über die Leitung von mindestens zehn Spielen als Schiedsrichter der Lizenzstufe D.
- 5 Weitere Teilnahmevoraussetzungen sowie die Prüfungsbestimmungen ergeben sich aus der Ausschreibung des Veranstalters.

Lizenzstufe B

- 1 Die Ausbildung von Schiedsrichtern der Lizenzstufe B umfasst Workshops im Umfang von 32 Lerneinheiten (1 LE = 45 Minuten). Die Lehrgangsinhalte sind vorgegeben durch die vom DBB veröffentlichten Unterlagen und Curricula.
- 2 Für die erfolgreiche Teilnahme an allen Workshops zum Erlangen der Lizenzstufe B erhalten die Teilnehmenden vom Veranstalter ein Zertifikat, aus dem Art und Dauer der behandelten Lerneinheiten hervorgehen.
- 3 Die Teilnahmevoraussetzungen sowie die Prüfungsbestimmungen regelt die Ausschreibung des Veranstalters.

Lizenzstufe A

- 1 Die Ausbildung von Schiedsrichtern der Lizenzstufe A umfasst Workshops im Umfang von 48 Lerneinheiten (1 LE = 45 Minuten). Die Lehrgangsinhalte sind vorgegeben durch die vom DBB veröffentlichten Unterlagen und Curricula.
- 2 Für die erfolgreiche Teilnahme an allen Workshops zum Erlangen der Lizenzstufe A erhalten die Teilnehmenden vom Veranstalter ein Zertifikat, aus dem Art und Dauer der behandelten Lerneinheiten hervorgehen.
- 3 Die Teilnahmevoraussetzungen sowie die Prüfungsbestimmungen regelt die Ausschreibung des Veranstalters.

3x3 - Schiedsrichterlizenz

- 1 Der Ausbildungslehrgang zur 3x3-Schiedsrichterlizenz umfasst mindestens 16 theoretische und praktische Lerneinheiten (1 LE = 45 Minuten). Die Lehrgangsinhalte sind vorgegeben durch die vom DBB veröffentlichten Unterlagen und Curricula.
- 2 Die 16 Lerneinheiten gliedern sich in 6 LE Online-Schulung sowie mindestens 10 LE Präsenzlehrgang. Der Präsenzlehrgang ist nach Möglichkeit an einem Tag durchzuführen.
- 3 Voraussetzung für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für die 3x3-Schiedsrichterlizenz ist die Lizenzstufe D.

- 4 Voraussetzung für die Zulassung zum Präsenzlehrgang ist die erfolgreiche Teilnahme am Online-Kurs für die 3x3-Schiedsrichterlizenz. Über eine Ausnahmegenehmigung entscheidet im Einzelfall das DBB-Schiedsrichterreferat oder der zuständige Vizepräsident.

II. Prüfungen

Die Prüfungen für die Lizenzstufen E, D und C sowie die 3x3-Ausbildung umfassen jeweils eine Abschlussprüfung im Online-Kurs und eine schriftliche Prüfung im Rahmen des Präsenzlehrgangs.

§ 4 E-Learning-Modul

- 1 Die Abschlussprüfung der Online-Module besteht aus 25 Fragen. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 18 Antworten richtig beantwortet werden.
- 2 Die bestandene Abschlussprüfung wird durch ein Zertifikat bescheinigt, das Voraussetzung zur Teilnahme am Präsenzlehrgang ist.
- 3 Die Gültigkeit der Zertifikate der Online-Module ist auf 12 Monate begrenzt.

§ 5 Präsenzlehrgang

- 1 Die schriftliche Prüfung im Rahmen der Präsenzlehrgänge besteht aus 25 Fragen. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 18 Antworten richtig beantwortet werden.
- 2 Für Teilnehmende, die 15 bis 17 Fragen richtig beantwortet haben, besteht die Möglichkeit einer mündlichen Nachprüfung.
- 3 Für Teilnehmende, die weniger als 15 Fragen richtig beantwortet haben, gilt der Lehrgang als nicht bestanden und muss wiederholt werden.
- 4 Neben der schriftlichen Prüfung ist die aktive Beteiligung am Präsenzlehrgang ein zusätzliches Bewertungskriterium. Die Lehrgangsleitung beurteilt Auftreten, Verhalten und Leistung der Teilnehmenden. Die Leistung wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

§ 6 Praktische Prüfung zum Erwerb der Lizenzstufe D

- 1 Die praktische Prüfung zum Erwerb der Lizenzstufe D umfasst ein Prüfungsspiel über 40 Minuten oder Kurzspiele im Gesamtumfang von mindestens 40 Minuten. Die praktische Prüfung ist grundsätzlich in einem Seniorenspiel durchzuführen.
- 2 Der Prüfer beurteilt Auftreten, Verhalten und Leistung des Schiedsrichters.

- 3 Praktische Prüfungen werden mit „gut bestanden“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“ benotet. Die Benotung ergibt sich aus dem Prüfungsformular.
- 4 Für Teilnehmende, die die praktische Prüfung nicht bestehen, gibt es eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Wird die Wiederholungsmöglichkeit nicht bestanden, muss der Lehrgang erneut absolviert werden.
- 6 Die praktische Prüfung soll grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten nach Teilnahme an einem Präsenzlehrgang für die Lizenzstufe D erfolgen.
- 7 Das Prüfungsformular sollte innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungsspiel beim Schiedsrichterreferat des Deutschen Basketball Bundes eingehen.

III. Schiedsrichterausbilder

§ 7 Qualifizierung

- 1 Die Landesverbände schlagen für die ihnen zustehenden Ausbildungsplätze geeignete Anwärter vor.
- 2 Die Anzahl der zustehenden Ausbildungsplätze errechnet sich aus der Gesamtzahl gültiger Schiedsrichterlizenzen in einem Landesverband. Es stehen grundsätzlich maximal 24 Plätze pro Qualifizierungslehrgang zur Verfügung.
- 3 Der Deutsche Basketball Bund hat das Recht, geeignete Anwärter selbst zu benennen.
- 4 Der Qualifizierungslehrgang umfasst 30 Lerneinheiten (1 LE = 45 Minuten) und ist mindestens zweitägig durchzuführen.
- 5 Der Qualifizierungslehrgang umfasst eine Lehrprobe, die von einem dreiköpfigen Gremium mit bestanden oder nicht bestanden bewertet wird.
- 6 Neben der Lehrprobe ist die aktive Beteiligung am Präsenzlehrgang ein zusätzliches Bewertungskriterium. Die Lehrgangsleitung beurteilt Auftreten, Verhalten und Leistung der Teilnehmenden.
- 7 Die Lehrgangsinhalte sind vorgegeben durch die vom DBB veröffentlichten Unterlagen und Curricula.

§ 8 Lizenzierung

- 1 Schiedsrichterausbilder ist, wer eine vom DBB erteilte Ausbilderlizenz besitzt.
- 2 Eine Ausbilderlizenz wird erteilt, wenn die vorgeschriebene Qualifizierungsmaßnahme und die Lehrprobe mit Erfolg abgeschlossen werden.
- 3 Aufgrund der erteilten Lizenz wird dem Ausbilder ein Ausbilderausweis ausgestellt.

- 4 Voraussetzung für die Verlängerung der Ausbilderlizenz ist die Teilnahme an einer DBB-Fortbildungsmaßnahme. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann eine Ausnahme zugelassen werden.
- 5 Eine nicht verlängerte Ausbilderlizenz ruht. Eine ruhende Lizenz berechtigt nicht zur Leitung von Ausbildungslehrgängen.
- 6 Eine Ausbilderlizenz erlischt, wenn sie mehr als 3 Jahre ununterbrochen geruht hat, sie zurückgegeben wird oder sie vom DBB rechtmäßig entzogen wird.

§ 9 Fortbildung

- 1 Jeder Schiedsrichterausbilder muss regelmäßig an Fortbildungslehrgängen teilnehmen, deren Inhalte und Umfang vom DBB festgelegt werden.
- 2 Die Ausbilderlizenz ist für die Dauer von drei Jahren gültig und wird ausschließlich vom DBB verlängert. Die Verlängerung wird in die digitale Ausbilderkartei eingetragen.

§ 10 Einsatz

- 1 Der Einsatz der Ausbilder bei den Lehrgängen ist Aufgabe der Landesverbände, ihrer Zusammenschlüsse bzw. ihrer Gliederungen.
- 2 Ausbilder haben keinen Rechtsanspruch auf Einsätze.

Das Präsidium des DBB
Würzburg, 20.09.2024

Anlage: Übersicht Workshop-Programm

1 Lizenzstufe B: Voraussetzung für die Aufnahme in einen 1RL-Kader

WS 1	2-SR-Technik	8 LE
WS 2	Regelkunde 1	8 LE
WS 3	Psychologie 1	16 LE

2 Lizenzstufe A: Voraussetzung für die Aufnahme in den DBB-Kader

WS 4	Psychologie 2	16 LE
WS 5*	Basketballwissen	8 LE
WS 6*	Fitness, Regelkunde 2	8 LE
WS 7	3-SR-Technik	8 LE
WS 8	Gamemanagement	8 LE

* Workshops können gemeinsam an zwei aufeinander folgenden Tagen angeboten werden.

3 Aufsteiger in die einzelnen Kader (ab 1RL) müssen die Voraussetzungen zur Lizenzstufenerteilung bis zum 31. August des folgenden Jahres erworben haben. Bis zur Lizenzstufenerteilung handelt es sich um eine vorläufige Kadereinstufung.